

Sondervertragsrichtlinie für Vertragslehrpersonen in "Mangelfächern" an BMHS ab dem SJ 2015/2016

1. Wen betrifft diese Regelung?

Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas I L/I1 und IL/I2

- die in einem Mangelbereich (Mangelfach) eingesetzt werden,
- ab dem SJ 2015/16 bis 2018/19 oder vor 2015 (-> Pkt. 5.2.) in den Schuldienst ein(ge)treten (sind).

2. Welche Fächer sind einem Mangelbereich zugeordnet?

HTL	HAK	HUM	AHS
<ul style="list-style-type: none"> • Bautechnik (insb. IT-Ausbildung) • Betriebsmanagement • Chemie, Chemieingenieurwesen • EDV und Organisation (techn. Informationstechnologie) • Elektronik • Elektrotechnik • Innenraumgestaltung und Holztechnik (insb. IT-Ausbildung) • Kunst und Design (insb. Grafik und Kommunikationsdesign) • Maschineningenieurwesen • Mechatronik • Medientechnik und Medienmanagement (insb. Multimedia) • Werkstoffingenieurwesen • Wirtschaftsingenieurwesen • Mathematik • Physik • Informatik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kaufmännische Informationstechnologie • WIPÄD • Mathematik* • Physik* • Informatik* • Chemie* <p>* Soweit geeignete Lehrpersonen, die die Einreihungserfordernisse aufweisen, trotz Ausschreibung der Planstelle ... nicht gefunden werden können</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Food/Beverage und Service • Tourismus (Fachtheorie) • Wirtschaft- und Medien-Informationstechnologie • WIPÄD <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik* • Physik* • Informatik* • Chemie* <p>* Soweit geeignete Lehrpersonen, die die Einreihungserfordernisse aufweisen, trotz Ausschreibung der Planstelle ... nicht gefunden werden können</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mathematik* • Physik* • Informatik* • Chemie* <p>* Soweit geeignete Lehrpersonen, die die Einreihungserfordernisse aufweisen, trotz Ausschreibung der Planstelle ... nicht gefunden werden können</p>

3. Sonderbestimmung für die Ermittlung des Besoldungsdienstalters (früher Vorrückungstichtag)

IL/L1 (§ 26 Abs. 3 VBG)	IL/I2 (§ 26 Abs. 3 VBG)
Zusätzliche facheinschlägige Berufspraxiszeiten* können berücksichtigt werden	
4 Jahre (insgesamt somit höchstens 14 Jahre)	2 Jahre (insgesamt somit höchstens 12 Jahre)
Unterricht überwiegend (Beschäftigungsausmaß unter 75% dann „ausschließlich“) im Mangelbereich.	
* Zum Begriff der einschlägigen Berufspraxis siehe uA § 26 VBG („Besoldungsdienstalter“).	

4. Weitere Bedingungen:

Die sondervertragliche zusätzliche Anrechnung ist vorerst auf drei Jahre befristet. In diesen drei Jahren ist ein berufsbegleitender pädagogischer Fort- und Weiterbildungslehrgang (30 ECTS) zu absolvieren.

5. Anwendungsbereich, Übergangsregelung:

5.1. Gilt für jene Dienstverhältnisse, die im Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 neu begründet werden.

5.2. Lehrkräften der Entlohnungsgruppe IL/I1 bzw. IL/I2,

- die bereits vor dem Schuljahr 2015/2016 im Dienststand gestanden sind und
- in einem Mangelbereich eingesetzt worden sind und
- facheinschlägige Berufspraxiszeiten über die gesetzlich als Anstellungserfordernis verlangten einschlägige Berufspraxis hinaus aufweisen
- aber noch keine entsprechende sondervertragliche Mangelberufseinstufung bzw. einen entsprechenden Sondervertrag erhalten haben
- somit nur mit der angerechneten (gesetzlich verlangten) Berufspraxiszeit aber ohne weitere sondervertragliche Anrechnung in das Besoldungsdienstalter übergeleitet worden sind können ebenso weitere Berufspraxiszeiten sondervertraglich angerechnet werden.